

F A M O S

(Der *F*all des *M*onats im *S*trafrecht)

Oktober 2003

Familiencyrann - Fall

Außergewöhnliche Umstände beim Heimtückemord / entschuldigender Notstand / Irrtum über entschuldigende Umstände / Rechtsfolgenlösung

§§ 211, 35 StGB

Leitsatz der Verf.:

Beim Heimtückemord hat für die Straffindung eine etwaige obligatorische Milderung nach §§ 35 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB Vorrang vor der Milderung wegen Vorliegens außergewöhnlicher Umstände (Rechtsfolgenlösung).

BGH, Urteil vom 25. März 2003 - 1 StR 483/02, abgedruckt in NJW 2003, 2464.

1. Sachverhalt¹

B, Mitglied einer gewalttätigen Rockerbande, terrorisiert und misshandelt seine Ehefrau A seit Jahren bei jeder sich bietenden Gelegenheit. Die Gewalttätigkeiten nehmen im Laufe der Zeit an Intensität und Häufigkeit zu. A erleidet teils schwerwiegende Verletzungen. B beginnt, auch die gemeinsamen Töchter zu schlagen. A nimmt die ständigen Misshandlungen zunächst klaglos hin, weil sie andernfalls eine weitere Verschärfung ihrer Situation befürchtet. Durch die fortgesetzten Tötlichkeiten gerät sie jedoch an die Grenzen ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit. Auch am Tag setzt sich das Martyrium mit brutalen Schlägen und Beschimpfungen fort. Nachdem B sich schlafen gelegt hat, findet A beim Aufräumen den schussbereiten Revolver des B. Sie sieht nunmehr in der seit einiger Zeit erwogenen Tötung ihres Mannes die einzige Lösung, um weiteren Misshandlungen zu entgehen und die Töchter zu schützen. Die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe und eine Trennung von ihrem Mann hält sie für aussichtslos, weil er ihr und den Töchtern für diesen Fall grausame Rache – notfalls mit Hilfe seiner Kumpane – angedroht hat. Sie feuert aus kurzer Entfernung acht Schüsse auf ihren schlafenden Mann ab, wobei zwei der Geschosse treffen und umgehend zu seinem Tod führen.

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Der aufmerksame FAMOS-Leser wird fragen, warum wir nach dem unlängst veröffentlichten „Raubkopien-Fall“² erneut einen Fall der heimtückischen Tötung aufs Tapet bringen. Zwei Gründe sind es: Ausbildungsrelevanz und praktische Bedeutung. Die Entscheidung führt eine Vielzahl von Problemen des Allgemeinen und Besonderen Teils zusammen; so die Frage der Gegenwärtigkeit eines Angriffs gem. § 32 StGB, Notstandsprobleme von der Dauer-

¹ Die Sachverhaltsangaben beschränken sich auf dasjenige, was zum Verständnis der Ausführungen unter 2. bis 5 unbedingt notwendig ist. Sie geben das Martyrium der A nur höchst unzulänglich wieder. Wir empfehlen, die umfangreicheren Angaben in der Entscheidung nachzulesen.

² FAMOS Mai 2003.

gefahr über die anderweitige Abwendbarkeit und die Güterabwägung gem. § 34 StGB sowie die Anforderungen des § 35 Abs. 1 StGB bis zur Irrtumsregelung in § 35 Abs. 2 StGB, die Möglichkeiten einer restriktiven Auslegung des Mordtatbestandes und die sog. Rechtsfolgenlösung. Auch kommen Fälle dieser Art offensichtlich häufiger vor. Das zeigt der Blick in die Zeitung. Das zeigt auch der Blick zurück in die Geschichte des BGH. Schon einmal hatte er sich mit einem Sachverhalt gleicher Art zu befassen. Die unter dem Namen „Haustyrann-Fall“ bekannt gewordene Entscheidung³ gehört neben dem sog. „Onkel-Fall“⁴ zu den Klassikern der Mordfälle, in denen außergewöhnliche strafmildernde Umstände eine Bestrafung wegen Heimtücke-Mordes unangemessen erscheinen lassen. Die Täter(innen) entsprechen nicht dem herkömmlichen Bild des Mörders (der Mörderin) und die Opfer sind alles andere als unschuldig.

Eine sachgerechte Beurteilung von Familientragödien der vorliegenden Art wird durch die **Rigidität des Gesetzes** erschwert. Wenn Heimtücke, dann lebenslange Freiheitsstrafe; die Androhung einer absoluten Strafe in § 211 StGB lässt an sich keinen Entscheidungsspielraum. Das Landgericht nutzte im vorliegenden Fall den vom BGH im „Onkel-Fall“⁵ entwickelten **Ausweg der Rechtsfolgenlösung**. Das ist gut nachvollziehbar, denn der Sachverhalt fügt sich nahtlos in die Umschreibung solcher außergewöhnlichen Umstände, die nach Ansicht des BGH eine Strafmilderung beim Mord rechtfertigen, nämlich eine vom Täter unverschuldete notstandsähnliche und ausweglos erscheinende Situation.⁶ Übersehen hat das Landgericht dabei allerdings die bereits vor zwanzig Jahren ausgesprochene Warnung des BGH, dass die Rechtsfolgenlösung **lediglich eine Auffangfunktion** hat und dass das Tatgericht zuvor eine Anwendung aller in Betracht kommenden tatbestandlichen Restriktionen, Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sowie gesetzlichen Milderungsgründe erwägen muss.⁷ – Was alles zu bedenken ist, soll hier zunächst ein knapper Überblick aufzeigen. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit ist es nötig, einige Ausführungen in die Fußnoten zu verlagern.

Anzusetzen ist bei der Grunddefinition der Heimtücke.⁸ Die Tötung eines Schlafenden wird herkömmlich als heimtückisch angesehen.⁹ Im Anschluss daran sind die bekannten **Ansätze einer restriktiven Auslegung** des Mordmerkmals „heimtückisch“ ins Spiel zu bringen.¹⁰

Hier eröffnet der bereits erwähnte „Raubkopien-Fall“ neue Argumentationsmöglichkeiten; hat der BGH darin doch eine **normative Einschränkung unter Berücksichtigung des Vorverhaltens des Opfers** erwogen. Die Arglosigkeit eines faktisch keinen Angriff erwar-

³ BGH NJW 1983, 2456; vgl. ferner RGSt 60, 318; BGH NJW 1966, 1823.

⁴ BGH 30, 105: In diesem Fall hatte ein junger Türke seinen Onkel beim Kartenspiel hinterrücks erschossen, weil dieser zuvor die Ehefrau des Täters vergewaltigt und sich dessen auch noch gerühmt hatte. Angesichts einer zuvor ergangenen Verfassungsgerichtsentscheidung (BVerfGE 45, 187, 227f.) zur Frage der Verhältnismäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe entschied der Große Senat, dass gerade in Fällen wie diesen, in denen erst schwere Provokationen oder Kränkungen des Täters durch das Opfer zu der Tötung geführt haben, die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe unverhältnismäßig sein könne. Nach der Rechtsfolgenlösung soll beim Vorliegen außergewöhnlicher strafmildernder Umstände die Absolutheit der lebenslangen Freiheitsstrafe durch den nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB gemilderten Strafrahmen im Wege analoger Anwendung ersetzt wird.

⁵ BGHSt 30, 105, 119.

⁶ Weitere Anwendungsfälle sind: tiefes Mitleid mit dem Opfer, schwere Provokationen, vom Opfer verursachte, ständig neu angefachte, zermürende Konflikte oder schwere Kränkungen des Täters durch das Opfer.

⁷ BGH NJW 1983, 2456.

⁸ Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tat ausnutzt; vgl. *Wessels / Hettinger*, Strafrecht BT 1, 26. Aufl. 2002, Rn. 107.

⁹ BGHSt 23, 121; *Lackner / Kühl*, StGB, 24. Aufl. 2002, § 211 Rn. 7.

¹⁰ Eine nähere Darstellung des Meinungsstandes zur restriktiven Auslegung des Heimtückemerkmals und zu deren Verarbeitung im Prüfungsaufbau findet sich in unserer Kommentierung des Raubkopien-Falles (FAMOS Mai 2003).

tenden Opfers soll danach entfallen können, wenn es hätte argwöhnisch sein müssen, weil die Tötung im Rahmen einer noch andauernden, von ihm herbeigeführten Notwehrlage geschah. Daraus könnte gefolgert werden, dass auch demjenigen die Arglosigkeit fehlt, der seine Familie permanent brutal drangsaliert. Wie kann er „Arglosigkeit mit in den Schlaf nehmen“¹¹, wenn er doch mit verzweifelter Gegenwehr rechnen muss? Jedoch ist Vorsicht angebracht bei der Übertragung dieses Ansatzes aus der Raubkopien-Entscheidung. Zum einen hat sich der BGH darin nicht eindeutig zu einer normativen Einschränkung des Merkmals der Arglosigkeit bekannt.¹² Zum anderen hat er in der Entscheidung ausdrücklich eine zeitliche Grenze gezogen. Danach soll die Einschränkung nur für akute Angriffssituationen gelten. Die Tötung des Angreifers „zwischen einzelnen Angriffsakten“ in Zuständen der Dauergefahr soll danach „sehr wohl“ heimtückisch sein können.¹³

Es ist also zweifelhaft, ob bereits eine restriktive Auslegung des Heimtücke-Merkmals zur Vermeidung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu führen vermag. Daher ist das Augenmerk auf die Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe zu richten, die Literatur und Rechtsprechung in diesen Fallkonstellationen heranziehen.¹⁴

Zunächst ist an Notwehr gem. § 32 StGB zu denken. Jedoch wird man das Vorliegen eines gegenwärtigen Angriffs im Falle der Tötung eines schlafenden Opfers wohl verneinen müssen, mag dieses auch kurz zuvor einen Angriff auf Rechtsgüter des Täters ausgeführt haben. Der Vorschlag, den Anwendungsbereich von § 32 StGB auf Fälle der **Präventivnotwehr** auszudehnen,¹⁵ ist ganz überwiegend auf Ablehnung gestoßen.¹⁶

Es folgt die Prüfung von § 34 StGB, dessen Zeitrahmen nach ganz h. M. weiter reicht. Die Gegenwartigkeit der Gefahr soll auch im Falle einer sog. **Dauergefahr**¹⁷ gegeben sein. Zweifellos stellt ein permanent gewalttätiger, unberechenbarer Familientyrann eine solche Dauergefahr dar. Gleichwohl kann dieser Rechtfertigungsgrund nicht zum Zuge kommen, weil § 34 StGB voraussetzt, dass das geschützte Interesse das verletzte wesentlich überwiegt, und eine Abwägung menschlichen Lebens sich verbietet.¹⁸ Erwogen wird eine Ausnahme für Fälle des **Defensivnotstandes**, also dann, wenn sich die Rettungshandlung gegen denjenigen richtet, der die Gefahr selbst herbeigeführt hat; in diesem Zusammenhang wird auch die Tötung des Familientyrannen diskutiert.¹⁹ Überwiegend wird diese Auffassung aber abgelehnt.²⁰

Auf der Ebene der Schuld kann für die aus Furcht handelnde Ehefrau eine Strafbefreiung nach § 33 StGB in Betracht gezogen werden. Teilweise wird nämlich die Auffassung vertre-

¹¹ So die geradezu klassische Formulierung; vgl. BGH NSTZ 1997, 491.

¹² Vgl. FAMOS Mai 2003 unter 3. und 5.

¹³ BGH NJW 2003, 1955, 1957.

¹⁴ Vgl. zum Meinungsstand *Rengier*, NSTZ 1984, 20, 21 ff.

¹⁵ Diese Meinung lässt in analoger Anwendung von § 32 StGB bereits einen zukünftigen Angriff genügen, wobei darauf abgestellt wird, ob der Verteidiger durch weiteres Zuwarten seine Verteidigungschancen erheblich verschlechtern würde (vgl. *Schmitt*, JuS 1967, 19, 24; *Krey*, ZStW 1978, 173, 188 f.).

¹⁶ Argumentiert wird mit dem eindeutigen Wortlaut von § 32 StGB, der das scharfe Schwert des Notwehrrechts auf zugespitzte Notsituationen beschränke. Durch die Anerkennung einer Präventivnotwehr würde man den Vorrang staatlicher Hilfe missachten und die in § 34 StGB für die Gefahrenabwehr festgelegte Voraussetzung der Güterabwägung umgehen. Vgl. *Roxin*, Strafrecht AT Bd. I, 3. Aufl. 1997, § 15 Rn. 27; *Wessels / Beulke*, Strafrecht AT, 33. Aufl. 2003, Rn. 329.

¹⁷ Unter „Dauergefahr“ wird ein gefahrdrohender Zustand von längerer Dauer verstanden, der jederzeit in eine Rechtsgutsbeeinträchtigung umschlagen kann, ohne aber die Möglichkeit auszuschließen, dass der Schadenseintritt noch auf sich warten lässt. Gegenwärtig ist eine Dauergefahr, wenn sie so dringend ist, dass sie nur durch unverzügliches Handeln wirksam abgewendet werden kann. Vgl. BGH NJW 1979, 2054; *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht AT, 2003, S. 29, 74 f.; *Wessels / Beulke* (Fn. 16), Rn. 306.

¹⁸ Vgl. *Lackner / Kühl* (Fn. 9), § 34 Rn. 7; *Krey*, Strafrecht AT 1, 2001, Rn. 572.

¹⁹ Vgl. *Lackner / Kühl* (Fn. 9), § 34 Rn. 9; *Kühl*, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2002, § 8 Rn. 134 ff., jeweils m. w. N.

²⁰ Vgl. *Kühl* (Fn. 19), § 8 Rn. 138; *Roxin* (Fn. 16), § 16 Rn. 76.

ten, dass die Vorschrift auch bei **Überschreitung der zeitlichen Grenzen der Notwehr** (sog. extensiver Notwehrexzess) anwendbar sei.²¹ Allerdings müsste in tatsächlicher Hinsicht angenommen werden können, dass A mit einem unmittelbaren Erwachen und einem sofortigen Angriff des B rechnete, was zweifelhaft erscheint. Als weiterer Entschuldigungsgrund ist die **Notstandsregelung in § 35 Abs. 1 StGB** zu prüfen. Schwerpunktmäßig ist die Frage der **anderweitigen Abwendbarkeit der (Dauer-)Gefahr** zu erörtern. Inhaltlich geht es dabei um die Erforderlichkeit. Denkbare Alternativen für eine Gefahrabwendung sind die Scheidung, die Unterbringung in einem Frauenhaus und die Inanspruchnahme sonstiger gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe. Wird die Erforderlichkeit bejaht, so verlangt das Gesetz ferner die Untersuchung einer etwaigen Zumutbarkeit der Gefahrenhinnahme.

Greift § 35 Abs. 1 StGB nicht ein, so ist noch die **Irrtumsregelung in Abs. 2** der Vorschrift in Betracht zu ziehen. Anknüpfungspunkte dafür bieten Angaben im Sachverhalt, wonach A ihre Situation als völlig ausweglos und die Tötung des Ehemannes als einzige Lösungsmöglichkeit ansah. Zu beachten ist allerdings, dass allein Fehlannahmen des Täters über entschuldigende Umstände, nicht hingegen rechtliche Fehlbeurteilungen erfasst werden. Ein unvermeidbarer umständebezogener Irrtum führt zum Schuldausschluss, während ein vermeidbarer Irrtum eine obligatorische Strafmilderung nach sich zieht.

Erst dann, wenn keiner der hier referierten Ansätze zu Verneinung der Strafbarkeit oder zu Milderung der Strafe führt, darf als letzte Karte²² die Rechtsfolgenlösung des BGH mit der bekannten Strafmaßverschiebung gezogen werden.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Geister, die der Große Senat mit seiner legendären Entscheidung im Onkel-Fall auf den Plan rief, lassen sich offenbar nur schwer in die Flasche zurückbeordern. Zum wiederholten Male²³ muss der BGH eine Strafkammer darüber belehren, dass eine intensive rechtliche Auseinandersetzung mit gesetzlichen Strafausschließungs- und Strafmilderungsmöglichkeiten nicht durch eine vorgezogene Anwendung der Rechtsfolgenlösung umgangen werden darf. Das Landgericht sei zwar rechtlich zulässig von einem heimtückisch begangenen, nicht durch Notwehr gerechtfertigten Mord ausgegangen; es habe jedoch versäumt, die Möglichkeit eines entschuldigenden Notstandes oder zumindest der irrigen Annahme eines solchen zu erwägen.

Das holt der Senat ausführlich in geradezu schulmäßiger Prüfung nach. Nach der Bejahung einer gegenwärtigen Dauergefahr für die Angeklagte und ihre Kinder geht er näher auf die Frage einer anderweitigen Abwendbarkeit unter Berücksichtigung von Zumutbarkeitsgesichtspunkten ein. Da das Landgericht insoweit keine ausreichenden Feststellungen getroffen hat, muss er es bei allgemeinen Ausführungen belassen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Tendenz der Entscheidung. In Anbetracht verschiedener Alternativen, wie Auszug aus dem gemeinsamen Haus, Übersiedlung in ein Frauenhaus und Inanspruchnahme behördlicher Hilfe, gelangt der BGH zu einer Einschätzung, die in Fällen dieser Art für Angeklagte eher ungünstig ist. Die von einem Familyentyrannen ausgehende Dauergefahr sei regelmäßig anders abwendbar als durch Tötung, „indem Hilfe Dritter, namentlich staatlicher Stellen in Anspruch genommen wird“.²⁴ Diese Tendenz wird verstärkt durch den Hinweis auf das jüngst in Kraft getretene **Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen**.²⁵ Angesichts der gesetzlichen Schutzmaßnahmen sei „zukünftig um so mehr“ eine anderweitige Abwendbarkeit der Dauergefahr für drangsalierte Familienangehörige anzunehmen.²⁶

²¹ Die h. M. spricht sich dagegen aus; vgl. die Darstellung dieses Meinungsstreits bei *Hillenkamp*, 32 Probleme aus dem Strafrecht AT, 10. Aufl. 2001, S. 72 ff.

²² Juristisch: ultima ratio.

²³ Zuvor BGH NJW 1983, 2456; NStZ 1984, 20; NStZ 1995, 231.

²⁴ BGH NJW 2003, 2464, 2467.

²⁵ Gesetz vom 11. 12. 2001 (BGBl I, 3513).

²⁶ BGH NJW 2003, 2464, 2467.

Dagegen hält der Senat es für denkbar, dass die Irrtumsregelung nach § 35 Abs. 2 StGB eingreift, weil die Angeklagte von dem Gedanken an die Aussichtslosigkeit ihrer Situation beherrscht gewesen sei. Hinsichtlich der Frage der Vermeidbarkeit des Irrtums betont der BGH noch, dass umso strengere Anforderungen an die Prüfungspflicht zu stellen seien, je schwerwiegender die begangene Tat sei. Die Strafmilderung im Falle der Vermeidbarkeit gehe, so der letzte Hinweis, der außerordentlichen Strafmilderung der Rechtsfolgenlösung vor. Man wird dementsprechend annehmen dürfen, dass diese Lösung auch in der Neuverhandlung der Sache nicht bemüht zu werden braucht.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Ermahnung der Tatgerichte durch den BGH sollten sich auch Studierende zu Herzen nehmen. So lobenswert es ist, wenn man die Rechtsfolgenlösung kennt, und so sehr es dazu drängt, dieses Wissen in einer Fallbearbeitung zu präsentieren, – diese Karte (wir wiederholen das Bild) darf erst ganz zum Schluss gezogen werden. Das bedeutet, dass auch vorher eingreifende Strafzumessungslösungen zu beachten sind, so diejenige des vermeidbaren Irrtums nach § 35 Abs. 2 Satz 2 StGB.

Ohnehin gilt ja, dass **die übliche Fragestellung nach der Strafbarkeit der Beteiligten nicht wörtlich genommen werden darf**. Es wird nämlich gleichwohl erwartet, dass bestimmte Strafzumessungsbereiche angesprochen werden, etwa die Konkurrenzen oder die Regelbeispiele. Gleiches gilt für die Rechtsfolgenlösung. Dementsprechend müssen auch Strafzumessungsgründe erörtert werden, die Vorrang vor dieser Lösung haben.

Noch ein Wort zur praktischen Bedeutung der Entscheidung. Gelegentlich findet sich der Hinweis, dass die Rechtsfolgenlösung praktisch ohne große Bedeutung geblieben sei.²⁷ Wer die Praxis kennt, wird diese Annahme bezweifeln. Sichtbar werden Entscheidungen dieser Art erst dann, wenn sie in die Revision gehen. Dazu wird es in aller Regel nicht kommen, weil zumeist eine moderate Strafe gefunden wird, die angesichts der Schrecklichkeit des Vorgeschehens allen Verfahrensbeteiligten angemessen erscheint. Dass die vorliegende Sache zum BGH gelangte, dürfte mit dem Fehlgriff der Strafkammer zusammenhängen, die – völlig unverständlich – eine Freiheitsstrafe von neun Jahren verhängt hat.

Praktisch wichtig für den künftigen Umgang mit Fällen dieser Art ist die **Einbeziehung des neuen Gewaltschutzgesetzes** in die Argumentation. Das führt zu einer noch weitergehenden Einschränkung sowohl der Erforderlichkeit nach § 35 Abs. 1 StGB als auch der Unvermeidbarkeit des Irrtums nach § 35 Abs. 2 StGB. Der gesetzlich in Aussicht gestellte Schutz hat die Reduktion von Straflosigkeits- und Strafmilderungsgründen zur Kehrseite.

5. Kritik

Die nachdrückliche Aufforderung an die Tatgerichte, von der Rechtsfolgenlösung nur zurückhaltend Gebrauch zu machen, ist zu begrüßen, weil sie im geltenden Recht nur schwach verankert ist.²⁸

Die Entscheidung regt zu einem erneuten Nachdenken über den Ansatz zu einer Normativierung des Merkmals der Arglosigkeit im Raubkopien-Fall an. Warum soll dieser zunächst für Notwehrfälle entwickelte Ansatz nicht auf Fälle der Dauergefahr jedenfalls unter den Voraussetzungen des defensiven Notstandes anwendbar sein?²⁹ Anerkannt ist, dass nach § 34 StGB weitergehende Eingriffe gegenüber demjenigen zulässig sind, von dem die Gefahr ausgeht, als gegenüber einem unbeteiligten Dritten.³⁰ Teilweise wird sogar die Tötung einer gefahrverursachenden Person im Defensivnotstand für zulässig gehalten.³¹ Damit verträgt es sich schlecht, wenn gleichwohl einem permanent gewalttätigen Familientyrannen der erhöhte

²⁷ Z. B. Rengier, Strafrecht BT II, 4. Aufl. 2002, § 4 Rn. 39.

²⁸ Eingehend zu den Begründungsschwächen Krey, Strafrecht BT I, 12. Aufl. 2002, Rn. 67 ff.

²⁹ Vgl. auch Schneider, NSTZ 2003, 425, 430 f.

³⁰ Vgl. Roxin (Fn. 16), § 16 Rn. 63 ff.

³¹ Vgl. oben 2. sowie Byrd in: Bottke (Hrsg.), Familie als zentraler Grundwert demokratischer Gesellschaften, 1994, S. 117, 125.

Schutz der Strafandrohung des Mordtatbestandes zugute kommen soll, nur weil er glaubt, sein Terroropfer werde es nicht wagen, sich zu wehren.

Unbehagen löst die Entscheidung im Hinblick auf die Stellungnahme zur anderweitigen Abwendbarkeit der Notstandsgefahr aus. Allzu pauschal ist der Hinweis des BGH auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme staatlicher Hilfe. Zu Recht wird geltend gemacht, dass mangels Effizienz diese Hilfe allzu oft bei derartigen Familientragödien „graue Theorie“³² sei. Ähnliches gilt für das neue Gewaltschutzgesetz, das als bloßes Gesetz niemandem hilft; es muss seine Wirksamkeit erst noch unter Beweis stellen. Juristinnen und Juristen neigen dazu, die Wirksamkeit des Rechts zu überschätzen. Man bewahre sich den Blick für die Wirklichkeit! Nur die Inanspruchnahme wirksamen Schutzes kann drangsalierten Personen, die aus der Not heraus zu Tätern geworden sind, als Handlungsalternative vorgehalten werden.

(Dem Text liegt ein Entwurf von Ulrike Müller und Mario Piel zugrunde.)

³² Spendel, StV 1984, 45, 47.